

19.06.98

Beschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und
anderer Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 242. Sitzung am 19. Juni 1998
die beiliegende Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses
zu dem

**Gesetz zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes
(EKrG)**

- Drucksache 13/11085 -

angenommen

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 15/98 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11085
18.06.98

Beschlußempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG)
- Drucksachen 13/1446, 13/8537, 13/9840 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Dr. Heribert Blens
Berichtersteller im Bundesrat: Ministerin Karin Schubert

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 210. Sitzung am 11. Dezember 1997 beschlossene Gesetz zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) wird mit geänderter Überschrift wie aus der Anlage ersichtlich gefaßt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Fassung insgesamt abzustimmen ist.

Bonn, den 18. Juni 1998

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichtersteller

Berichterstellerin

Dr. Heribert Blens

Dr. Heribert Blens

Karin Schubert

Anlage

Gesetz zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

Dem § 19 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 106 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Soweit aufgrund von Artikel 6 Abs. 106 Nr. 4 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes die Erhaltungslast für eine Straßenüberführung auf den Straßenbaulastträger übergegangen ist, hat der Eisenbahnunternehmer dafür einzustehen, daß er die Straßenüberführung in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß erhalten und den erforderlichen Grunderwerb durchgeführt hat. Als ordnungsgemäßer Erhaltungszustand gilt eine entsprechend seinen Vorschriften durchgeführte Unterhaltung der Straßenüberführung bis zum Zeitpunkt des gesetzlichen Übergangs der Baulast."

Artikel 2

Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost

Dem § 2 des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 982), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Von den Mitteln nach Absatz 1 stellen die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen den Gemeinden für die Grunderneuerung von Straßenbrücken über Schienenwege der ehemaligen Deutschen Reichsbahn in den Jahren 1999 bis 2003 jährlich 10 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung."

Artikel 3

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 107 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 können in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Maßnahmen der Grunderneuerung bis zum 31. Dezember 2003 gefördert werden, soweit sie Straßenbrücken über Schienenwege der ehemaligen Deutschen Reichsbahn betreffen."

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Aus den Finanzhilfen des Bundes ist die Förderung von Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bis zu 75 vom Hundert und von Vorhaben nach § 2 Abs. 3 Satz 3 im Rahmen der nach § 10 Abs. 2 Satz 2 zur Verfügung stehenden Mittel bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten zulässig. Soweit die Vorhaben Bestandteil der nach § 6 Abs. 1 erstellten Programme des Bundesministers für Verkehr sind, beträgt die Förderung bis zu 60 vom Hundert."

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Für Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 stellen die dort genannten Länder ein gemeinsames Programm auf."

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Von den Mitteln nach Absatz 1 kann der Bundesminister für Verkehr einen Betrag von 0,25 vom Hundert, im Benehmen mit den Ländern bis zu 0,50 vom Hundert, für Forschungszwecke in Anspruch nehmen. Von den Mitteln nach Absatz 1 werden in den Jahren 1999 bis 2003 für die in § 2 Abs. 3 Satz 3 genannten Maßnahmen jährlich 10 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung gestellt. 20 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1, abzüglich der Mittel nach Absatz 2 Satz 1, bleiben den Vorhaben nach § 6 Abs. 1 vorbehalten. Mit Ausnahme der Beträge nach den Sätzen 1 und 2 sind die Mittel nach den Absätzen 1 und 2 zu verwenden

1. zu 75,8 vom Hundert für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein,
2. zu 24,2 vom Hundert für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen."

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

10.07.98**Beschluß
des Bundesrates**

Gesetz zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 19. Juni 1998 beschlossenen Gesetz gemäß Artikel 87e Abs. 5 und Artikel 104a Abs. 3 und 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Bei den Verhandlungen zwischen der Deutschen Bahn AG und den Kommunen konnte in vielen Fällen keine abschließende Einigung erzielt werden, ob sich das Bauwerk zum Zeitpunkt des Übergangs der Baulast in einem ordnungsgemäÙen Erhaltungszustand befunden hat und welche Kosten von der Deutschen Bahn AG zur Herstellung des ordnungsgemäÙen Erhaltungszustandes zu tragen sind.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daÙ zur Frage des ordnungsgemäÙen Erhaltungszustandes klarstellende Kriterien geboten sind. Er geht daher davon aus, daÙ sich die Straßenüberführungen, bei denen die Baulast übergegangen ist, zum Zeitpunkt des Baulastübergangs in einem ordnungsgemäÙen Erhaltungszustand befinden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Bauwerksprüfungen wurden vorschriftsgemäÙ durchgeführt;
- Schäden, die EinfluÙ auf die Verkehrssicherheit, Betriebssicherheit und Standsicherheit haben, wurden beseitigt;
- die Straßenüberführung ist, bezogen auf die ursprüngliche Brückenklasse, voll belastbar;
- die theoretische Restnutzungsdauer der Straßenüberführung kann durch die durchgeführten Unterhaltsarbeiten erreicht werden. Ist die theoretische Nutzungsdauer annähernd erreicht oder überschritten, dürfen die

Verkehrssicherheit, Betriebssicherheit und Standsicherheit weder gefährdet sein noch darf eine Gefahr unmittelbar drohen. Gegebenenfalls ist bei abgängigen Brückenbauwerken eine Erhaltung durch Neubau notwendig.

Während der Instandsetzungsarbeiten sind von der Deutschen Bahn AG die Streckensicherung, Betriebserschwernisse und Verkehrssicherungsmaßnahmen als Eigenleistungen zu tragen.